

15. Jahrhunderts, AfD 13 (1967) S. 313—459. — Im Stadtarchiv Hersfeld liegt als Kopialbuch II eine Mischhandschrift aus einigen lateinischen und etwas umfangreicheren deutschen Aufzeichnungen; dieser Sammelband gilt als wichtigstes der städtischen Kopiare. Die Abschriften sind alle auf einen Rechtsvorgang zu beziehen: die Auseinandersetzung zwischen dem Stift und der Stadt Hersfeld im letzten Prozeß vor der Übernahme der erblichen Schutzherrschaft über das Stift durch Landgraf Ludwig den Friedsam. Der Abt strebte eine grundsätzliche Entscheidung seines Verhältnisses zur Stadt an; seinen Vorstellungen beim König entsprang der Prozeß von 1431. „Daß die dem Stift drohende Niederlage, die sich bei diesen Verhandlungen abzeichnete, dennoch in eine Wiederanerkennung der landesherrlichen Stellung des Abtes und in einen Ausgleich mit Hessen umgemünzt werden konnte, war nicht zuletzt das persönliche Verdienst Abt Albrechts gewesen.“ In dem Kopialbuch sieht der Vf. — wohl mit Recht — ein Erzeugnis der städtischen Kanzlei. A. G.

Karl Wolfsgrubner, Die ältesten Urbare des Benediktinerinnenstiftes Sonnenburg im Pustertal (Österreichische Urbare Abteilung 3: Urbare geistlicher Grundherrschaften 5) Wien-Graz-Köln 1968, Hermann Böhlau Nachf., LXXIX u. 147 S., 2 Tafeln u. 1 Karte, OS 296,—. — Mit der vorliegenden Ausgabe beginnt die Veröffentlichung der ma. Stiftsurbare des Bistums Brixen. Der Edition der ältesten Urbare des um 1020 errichteten adeligen Benediktinerinnenstiftes Sonnenburg im Pustertal wurden zwei Hss. zugrunde gelegt: das lateinische Urbar von 1296 und eine deutsche Übersetzung davon, die auf Anordnung der Äbtissin Diemut von Lienz (c. 1315—1338) angefertigt wurde, damit — wie es in der Einleitung heißt — die Klosterfrauen den Text „lesen und auch verstehen“ können. Für eine geistliche Grundherrschaft ist dieses deutschsprachige Urbar ein sehr frühes Beispiel, zudem begriffsgeschichtlich überaus lehrreich, da die lateinische Vorlage fast wörtlich übersetzt wurde. In der Edition, der eine Übersicht über die Geschichte und die Quellen des Stiftes Sonnenburg von Leo Santifaller vorangeht, wurde der Text beider Hss. nebeneinander gesetzt. A. G.

John F. Benton, The Revenue of Louis VII, Speculum 42 (1967) S. 84—91, verbessert die Lesung der Stelle aus dem Chartularium Lausannense des Dompropstes Cono (MG SS 24, 782), an der von dem Einkommen die Rede ist, welches Ludwig VII. seinem Sohn Philipp II. hinterließ. Die Hs. Bern, Burgerbibliothek B 219 fol. 107r, hat die Angabe *non dimiserit ... nisi ixx. m. librarum*, was Waitz inkorrekt mit *men se 19 milia librarum* auflöste. Die richtige Lesung ergibt das jährliche Einkommen, nicht das monatliche, womit ein weiterer Anhalt für die geläufige Meinung gegeben ist, nach der Philipp II. die Einkünfte seines Landes während seiner Regierungszeit wesentlich vermehrte. G. S.

W. Jappe Alberts, De stadsrekeningen van Arnhem. Deel 1: 1353—1377 (Teksten en Documenten 5) Groningen 1967, J. B. Wolters, XV u. 597 S., 1 Karte, Hfl 39,50. — Die Arnhemmer Stadtrechnungen, zunächst auf Pergament, später auf Papier geschrieben, laufen von 1353—1543. Als Abschluß des 1. Teils seiner Edition wählte der Vf. das Rechnungsjahr 1377, da die Rechnungen bis zu diesem Zeitpunkt vorwiegend in lateinischer Sprache geschrieben wurden. Die Bedeutung der Stadtrechnungen als Quellen für die Erkenntnis ma. Städtewesens ist allgemein bekannt. Die Arnhemmer Rechnungen geben aber nicht nur Auskunft über die Finanzverwaltung sowie das wirtschaftliche und politische Leben der Stadt Arnhem, sondern sie enthalten auch Angaben über die Parteilagen im Land für die Zeit von 1353—1361. A. G.